Landkreis Anhalt-Bitterfeld Der Kreistag



Drucksache-Nr.: BV/0913/2019

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Schulze, Uwe

Verantwortlich für die Umsetzung: 14 Rechnungsprüfungsamt

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	Е
Rechnungsprüfungsausschuss	04.04.2019				
Kreis- und Finanzausschuss	11.04.2019				
Kreistag	02.05.2019				

Bezeichnung des TOP: Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Gebührensatzung RPA)

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Anhalt-Bitterfeld beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Gebührensatzung RPA) zum 01. Juli 2019.

Sachdarstellung:

Aufgrund der §§ 3 Absatz 2, 8 Absatz 1 Satz 1, 45 Absatz 2 Ziffer 1, 138 Absatz 2 und 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBI. LSA S. 166) sowie § 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBI. LSA S. 405), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 (GVBI. LSA S. 202), hat der Kreistag über die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Gebührensatzung RPA) zu beschließen.

Gemäß § 136 KVG LSA ist das Rechnungsprüfungsamt für die örtliche Prüfung, einschließlich Berichtserstellung, in den Kommunen, Zweckverbänden und Anstalten des öffentlichen Rechts des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zuständig, wenn diese kein eigenes Rechnungsprüfungsamt unterhalten. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld wird insoweit im Auftrag der Kommunen, Zweckverbände und Anstalten des öffentlichen Rechts auf deren Kosten tätig.

In Bezug auf die Höhe der Gebühren für die Prüftätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ist zu sagen, dass hierzu eine nachvollziehbare

Kalkulationsgrundlage vorliegen muss und kostendeckend sein sollte. Letzteres ist wichtig, damit nicht im Ergebnis alle Kommunen indirekt über die Kreisumlage diese Prüfungen bezahlen, also auch die Kommunen mit eigenem Rechnungsprüfungsamt.

Der derzeit gültigen Fassung der Gebührensatzung RPA liegt eine Kalkulation der Prüfgebühr aus dem 1. Halbjahr 2011 zu Grunde. In der Zwischenzeit sind die Personalkosten gestiegen sowie die nach KGSt zu berücksichtigenden Sachkosten des Büroarbeitsplatzes.

Alles in Allem ergab die Neukalkulation (Anlage 2) eine Gebühr auf der Grundlage der durchschnittlichen Arbeitsplatzkosten im Rechnungsprüfungsamt von 31,00 EUR je angefangener halben Stunde/Prüfer Wert (bisher 21,80 EUR). Die Erhöhung der Prüfgebühren wird mit der Satzungsänderung an die Gebührenpflichtigen weitergegeben.

Insoweit wird dem Kreistag Anhalt-Bitterfeld anliegender Entwurf vorgelegt. Um Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Kreistages wird gebeten.

Die Wirksamkeit der Änderung wird auf den 01. Juli 2019 terminiert.

Finanzielle Auswirkungen:

HH-Jahr	Produkt-/Sachkonto	Betrag in EUR
2019	11120400 431100	28.800,00
	11120400 448300	6.000,00
	11120400 448500	28.500,00

Die finanziellen Auswirkungen der Prüfgebühr im Vergleich zu dem bisher geltenden Gebührensatz lassen sich summarisch nicht schlüssig bestimmen, da weder die Anzahl noch der Umfang der zukünftig nach Auftrag durchzuführenden Prüfungen feststeht bzw. abschließend ermittelt werden kann. Die für das Haushaltsjahr 2019 dargestellten Erträge aus Prüftätigkeiten belaufen sich gemäß den o. g. Produkt-/Sachkonen auf 63.300,00 EUR.

Anlagenverzeichnis:

Gebührensatzung RPA Kalkulation Prüfgebühren 2019 Synopse Gebührensatzung 2019

Unterschrift:	
	U. Schulze
	l andrat